

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zu dem Bebauungsplan Nr. 01.16/1 A Hennef (Sieg) – Nord (Westteil), 9. Änderung (Auf der Hochstadt) der Stadt Hennef (Sieg)

(Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen)

(Untersuchungen im Zeitraum von März – Juni 2019)

Stand: 21. August 2019

Auftraggeber:

Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie
Dr. Claus Mückschel
Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
phone: 06471 / 50 393 12
fax: 06471 / 42 96 32
info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biol. R. Thierfelder
A. Hannappel, M.Sc.
Umwelt, Naturschutz und
Nachhaltigkeitsbildung

INHALT

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1 Schutzgebiete	3
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	3
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	3
3 Untersuchungsgebiet	5
4 Ergebnisse	8
4.1 Datenrecherche	8
4.2 Geländebegehungen	9
4.3 Avifauna.....	13
4.4 Tiergruppe Fledermäuse	18
4.5 Tiergruppen Amphibien und Reptilien	22
4.6 Tiergruppe Schmetterlinge	22
5 Zusammenfassende Bewertung.....	23
6 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung	23
7 Literatur	24
8 Anhang.....	25
Anhang A.....	25
Fotodokumentation Untersuchungsgebiet.....	25
Anhang B.....	32
An Gehölzen ermittelte Sonderstrukturen	32

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Hennef beabsichtigt die Aufstellung/ Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.16/1 A Hennef (Sieg) – Nord (Westteil), 9. Änderung (Auf der Hochstadt). Um im Vorfeld zu prüfen, ob der gewählte Standort Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, hat die Stadt Hennef das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes können den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes, der eine potenzielle Bedeutung als Brutplatz für streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten bzw. als Ruheplatz oder Wochenstube für Fledermausarten besitzen kann, erfolgten im Jahr 2019 Untersuchungen zur Avifauna und zu der Tiergruppe Fledermäuse.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 SCHUTZGEBIETE

Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL).

2.2 ÖKOLOGISCHE FUNKTION DER FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Auswertung vorliegender Daten

Zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Untersuchungsgebietes wurde eine TK-25-bezogene Datenbankabfrage über das Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Zugriff am 18.06.2019) für den Quadranten 2 der Topographischen Karte 5209 Siegburg durchgeführt.

Durchgeführte Untersuchungen und angewandte Methoden

Im Rahmen der Vorprüfung wurden im Plangebiet insgesamt fünf Vor-Ort-Termine durchgeführt.

An vier Terminen erfolgte die Erfassung der **Vögel** im Zeitraum vom 26.03. bis 18.06.2019 auf der Basis einer Revierkartierung nach Bibby et al. (2000) und in Anlehnung an die

Methodenvorgaben in Südbeck et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach Barthel & Helbig (2005). Tabelle 1 zeigt Datum und Witterungsbedingungen während der Begehungen. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

Untersuchungen zur Tiergruppe der **Fledermäuse** wurden am 12.4. und am 25.5. durchgeführt (Tabelle 1). Dabei wurde eine flächendeckende Begehung des Gebiets und die Kontrolle der vorgefundenen Gehölze im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Quartierpotentialen (QP) vorgenommen. Weiterhin wurde eine nächtliche Erfassung der Fledermausfauna durchgeführt.

Kontrolle der Gehölzbestände im Hinblick auf Quartierpotentiale für Fledermäuse

In einem ersten Schritt wurde das Gebiet am 12.4.2019 flächendeckend begangen und sämtliche Gehölze im Hinblick auf Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche, Stammrisse usw.) kontrolliert. Bei dem Vorhandensein von Höhlungen oder ähnlichen Strukturen wurde zunächst nach Spuren einer möglichen (auch älteren) Besiedlung (Kot- oder Urinspuren) gesucht. Zu diesem Zeitpunkt war die Belaubung der Gehölze noch nicht abgeschlossen, sodass ein guter Überblick über die Gehölze auch in den oberen Kronenbereichen erlangt werden konnte. Wurden potentielle Quartiere vorgefunden, wurden diese am 25.5.2019 bis zu einer Höhe von ca. 3 m mittels einer Endoskopkamera (Video-Endoskop Ridgid SeeSnake CA-330) auf Besatz oder Nutzungshinweise von Fledermäusen und auch auf Nutzungshinweise von Vögel hin kontrolliert. Zu Zwecken der Dokumentation wurden sämtliche vorgefundenen Quartiere geographisch verortet und die Art des potentiellen Quartiers (u.a. Höhle, Spalte, abstehende Rinde) sowie des Gehölzes festgehalten (siehe Abbildung 5 sowie Fotodokumentation in Tabelle 4 im Anhang B).

Untersuchung des Fledermausvorkommens

Da Fledermäuse im Flug zur Orientierung Ultraschalllaute aussenden, erfolgte das Erlangen von Datenmaterial anhand von akustischen Erfassungsmethoden. Am 25.5. wurden dabei im Zeitraum von 20:35 Uhr bis 00:00 Uhr zwei stationäre Horchboxen des Typs A+ der Fa. Elekon AG (Luzern, Schweiz) in geeigneten Bereichen des Gebietes ausgebracht. Eine der beiden Boxen wurde dabei am Rand eines Wegs, welcher einen geeigneten Flugkorridor darstellt, positioniert, die andere Horchbox wurde am Rand der nördlich gelegenen Wiese mit Richtung auf den Gehölzbestand platziert (siehe Fotos 15 und 16 und Abbildung 5). Zusätzlich fand im genannten Zeitraum eine Transektbegehung statt, um auch die übrigen Bereiche auf das Vorkommen von Fledermäusen hin beurteilen zu können. Die Transektroute und die Standorte der Horchboxen können Abbildung 5 entnommen werden. Zusätzlich wurden zwei Gehölze mit Quartierpotenzial (QP 4 und QP 5, siehe Abbildung 5) im Rahmen einer Ausflugskontrolle beobachtet.

Die Auswertung der Aufnahmen fand unter Zuhilfenahme der Software BatScope (Fa. Elekon AG, Luzern, Schweiz) statt, welche eine sonographische Analyse erlaubt.

Tabelle 1: Erfassungstermine und vorherrschende Witterung sowie untersuchte Tiergruppe

Termin	Witterung
26.03.2019	3 °C, 2 Bft aus NW, bedeckt, Vögel
12.04.2019	4 - 5 °C, 2 Bft aus NO, bedeckt, Vögel und Fledermäuse
15.05.2019	4 °C, 1 Bft aus NO, wolkenlos, Vögel
25.05.2019	18 - 10 °C, windstill, wolkenlos, Fledermäuse
18.06.2019	20 °C, 2 Bft aus SO, viertel bedeckt, Vögel

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des (Bau-)Vorhabens

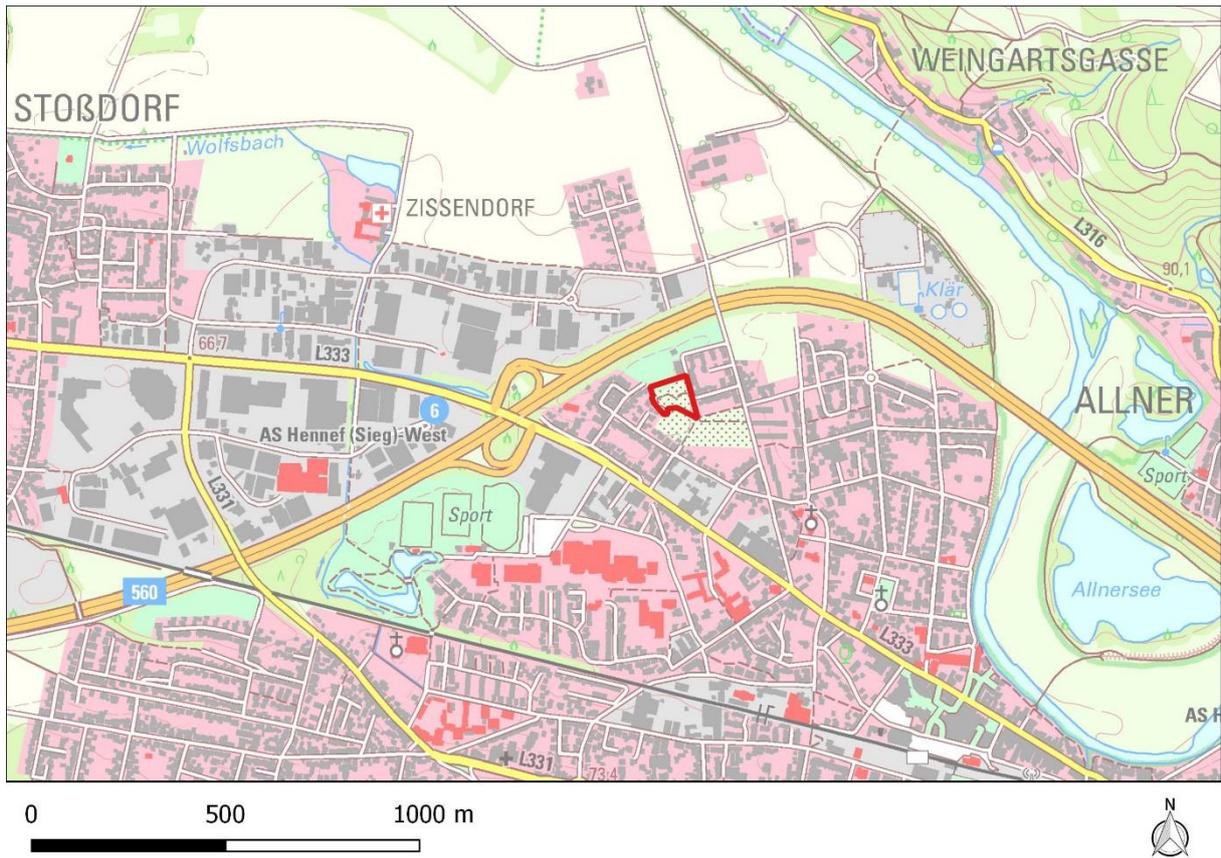
baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: direkte Habitatverluste (insbesondere zahlreiche Einzelgehölze, lineare Gehölzstrukturen, Wiesenfläche), Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das ca. 0,8 ha große Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich nördlich des Friedhofs „Steinstraße“ der Stadt Hennef (Abbildung 1 und 2). Innerhalb des UG gibt es sowohl wiesenartige Bereiche als auch einen zentral gelegenen Gehölzbestand. Begrenzt wird das Gelände auf der Nord- und Ostseite durch eine Hecke, die vorwiegend aus Hainbuche und Hartriegel besteht. Nördlich schließt sich die „Kleingartenanlage Hochstadt“ und südlich der Friedhof „Steinstraße“ an. Westlich und östlich des UG befinden sich aufgelockerte Wohngebiete mit freistehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern. Einen Überblick über das Untersuchungsgebiet und die vorliegenden Biotopstrukturen geben die Fotodokumentation im Anhang A sowie die Fotos 1 bis 16 unter Punkt 4.2. „Geländebegehungen“.



Legende

 Untersuchungsgebiet

Abbildung 1: Räumliche Lage des Untersuchungsgebietes. Geodatenbasis: Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Legende

 Untersuchungsgebiet

Abbildung 2: Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebietes vom 23.08.2016.
Geodatenbasis: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

4 ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

4.1 DATENRECHERCHE

Für den Quadranten 2 der TK 5209 Siegburg sind die in Tabelle 2 aufgeführten Arten gelistet (Abfrage FIS am 18.06.2019, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>).

Tabelle 2: Planungsrelevante Tierarten im Untersuchungsgebiet. Abkürzungen: EZ (KON): Erhaltungszustand in NRW (kontinentale biogeographische Region); EZ (ATL): Erhaltungszustand in NRW (atlantische biogeographische Region); G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - Tendenz negativ, + Tendenz positiv, k. A. = keine Angabe

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	EZ (KON)	EZ (ATL)
Säugetiere/ Fledermäuse				
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 v.	G	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Amphibien				
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Schmetterlinge				
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	

4.2 GELÄNDEBEGEHUNGEN

Biotop- und Habitatstrukturen

Das UG befindet sich nördlich des Friedhofs „Hennef Zentrum Steinstraße“ der Stadt Hennef (Abbildung 2). Innerhalb des UG gibt es sowohl Wiesenbereiche als auch einen zentral gelegenen Gehölzbestand. Nach außen hin gibt es eine Abgrenzung durch Gehölze, am Nord- und Ostrand findet eine Begrenzung durch eine ca. 2 m hohe Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) statt, in die Rosen (*Rosa spec.*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) eingestreut sind. Im Nordwesten ragt die „Kleingartenanlage Hochstadt“ in das Gebiet hinein, in diesem Bereich gibt es jedoch keine ausgeprägten Gehölzstrukturen. Nach Norden, Osten und Westen grenzen Wohngebiete an den Untersuchungsbereich an, südlich liegt der Friedhof „Hennef Zentrum“.

Der Zugang zum UG wird über die Straße „Auf der Hochstadt“ erreicht. Von dort führt ein gepflasterter, beidseitig von einer Hecke (u.a. Rosaceen, Hainbuchen) gesäumter Weg in das Gebiet hinein (Foto 1). Nach etwa 30 m befindet sich eine Holzhütte mit einer Fläche von ca. 9 m² auf der nördlichen Wegseite (Foto 2). Nördlich der Hütte liegt im Norden des UG eine ruderal geprägte Grünlandfläche von ca. 850 m² Größe. Auf dieser dominieren verschiedenste Gräser, dabei ist häufig der Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) zu finden. Als weitere Begleiter treten typische Wiesenarten wie u.a. Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Giersch (*Aeopodium podagraria*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Sauerampfer (*Rumex acetosella*) auf. Insgesamt kann die Wiese als hochwüchsig und insbesondere im Hinblick auf Blütenpflanzen als relativ artenarm charakterisiert werden. Der ruderale Charakter wird zusätzlich durch das Aufkommen von Verbuschung u.a. durch Jungwuchs von Ahorn (*Acer spec.*) und Hainbuche verdeutlicht. Am Nordrand der Wiese befindet sich als Abgrenzung zur Kleingartenanlage eine Hecke, die u.a. aus Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Himbeere und Brombeere (*Rubus Sectio rubus, R. idaeus*) besteht. Insbesondere im Westen der Wiese nehmen die zuvor genannten Arten zu (Foto 3 bis 6). Teilweise wurden die vorhandenen Gehölze auf den Stock gesetzt. An einigen Bereichen befinden sich Grünschnittablagerungen.

Der zentral gelegene Gehölzbestand wird von Laubgehölzen überwiegend jungen bis mittleren Alters (Brusthöhendurchmesser (BHD) überwiegend ca. 10 bis 40 cm) dominiert, einzelne Gehölze weisen ein höheres Alter (BHD bis ca. 85 cm) auf. Bestandsbildend sind dabei Hainbuche, Ahorn und Linde (*Tilia spec.*). Im Westen des UG befindet sich eine Reihe von Kastanien (*Aesculus hippocastanum*). Weiterhin finden sich einzelne Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), Hänge-Birken (*Betula pendula*), Eichen (*Quercus spec.*), Lärchen (*Larix decidua*) sowie Eiben (*Taxus baccata*) und ein Zierahorn innerhalb des Gebietes. In der Strauchschicht dominiert der Rote Hartriegel, welcher nahezu im gesamten Gehölzbestand zu finden ist und zu einem dichten Wuchs der Vegetation führt. Aufgrund der Dominanz des Hartriegels in der Strauchschicht ist eine Krautschicht innerhalb des Gehölzbestandes kaum ausgeprägt, hin und wieder lässt sich an einzelnen Stellen Efeu (*Hedera helix*) oder Jungwuchs des Weißdorns (*Crataegus spec.*) finden. Vereinzelt kommen Gemeine Haseln (*Corylus avellana*) in der Strauchschicht auf. Durch den Gehölzbestand führen Wege bzw. Pfade, die den Anwohnern als

Spazierwege dienen. Die Wege sind zum Teil befestigt, zum Teil unbefestigt (siehe Fotos 7 bis 10).

Im Westen des UG findet sich eine weitere kleinflächige Wiese inmitten des Gehölzbestands (Foto 11). Auf dieser dominieren ebenfalls verschiedene Grasarten wie Glatthafer oder Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), es treten aber auch Krautartige wie Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) oder Wicken (*Vicia spec.*) auf. Das Auftreten von Jungwuchs (Ahorn, Hainbuche) und Himbeere verdeutlicht die geringe Pflegeintensität und den sich darauf ergebenden Brachecharakter.

Im Osten liegt eine weitere ca. 1.000 m² umfassende Wiese. Auch diese ist von ruderalem Charakter und wird, wie auch die beiden anderen Wiesen, von Grasarten dominiert. Im Vergleich zu den beiden anderen Wiesenbereichen ist diese Fläche zwar artenreicher, sie weist dennoch relativ wenige Blütenpflanzen auf. Neben Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Goldhafer (*Trisetum flavescens*) treten auch der Kleine und der Rotklee (*Trifolium dubium*, *T. pratense*) in größeren Mengen auf. Auch diese Wiese kann als hochwüchsig bezeichnet werden, zu den Rändern hin nimmt jedoch die Bestandshöhe ab. Partieller Jungwuchs aus Ahorn und Hainbuche zeigt eine beginnende Verbuschung an (Foto 12 bis 14).



Fotos 1 und 2: links: Blick in das UG aus Richtung der Straße „Auf der Hochstadt“, rechts: Holzhütte im Nordosten



Fotos 3 und 4: Wiesenbrache im Norden des UG (links: Blick nach Westen, rechts Blick nach Osten)



Fotos 5 und 6: Wiesenbrache im Norden des UG mit Kleingartenanlage (links) und Aufkommen von Him- und Brombeere (rechts)



Fotos 7 und 8: Blick in den Gehölzbestand mit geschlossener Strauchschicht



Fotos 9 und 10: Sowohl unbefestigte (links) als auch ein befestigter Weg (rechts) führen durch das UG



Fotos 11 und 12: Kleiner Wiesenbereich im Westen des UG (links) und größere Wiese im Südosten (rechts)



Fotos 13 und 14: Blick auf die größte Wiese im Süden des UG mit Blick auf den Kastanienbestand (links) und den angrenzenden Friedhof (rechts)



Fotos 15 und 16: Position der Horchboxen zur Dauererfassung von Fledermäusen. Dargestellt ist die Lage von Horchbox 1 im Gehölzbestand (links) und Horchbox 2 auf der nördlichen Wiese (rechts) (Markierung der Mikrofone durch rote Pfeile). Zur räumlichen Lage der Horchboxen siehe Abb. 5.

4.3 AVIFAUNA

Während der Erfassungen wurden auf der Untersuchungsfläche 27 Arten nachgewiesen. Von diesen werden 17 Arten als Brutvögel eingestuft. Zehn Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungsgäste und brüten in der weiteren Umgebung. Horste von Großvögeln wurden nicht festgestellt.

Einzelne größere Gehölze weisen verschiedene Höhlen und Halbhöhlen auf; deren Durchmesser liegen überwiegend unter 5 cm und bieten somit potenzielle Brutplätze für Arten bis zur Größe eines Stars. Eine Dokumentation der Höhlen findet sich im Gutachten zur Fledermauserfassung. Bei keiner der Höhlungen konnten brütende Vögel aufgrund direkter Beobachtung (Einflug nahrungstragender Altvögel, rufende Jungvögel etc.) bzw. indirekter Hinweise (Kotspuren, Kratzspuren, Nistmaterial etc.) nachgewiesen werden. Aufgrund des Fehlens von Gewöllen kann auch die Brut von höhlenbewohnenden Eulenarten wie dem Waldkauz ausgeschlossen werden.

Unter den beobachteten Vögeln befinden sich keine streng geschützten Arten. Auch in der Vogelschutzrichtlinie ist keine der nachgewiesenen Arten gelistet. Die Arten Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß der Roten Liste Deutschlands sowie der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 3 listet die nachgewiesenen Arten auf und gibt Angaben zu ihrem Gefährdungsstatus sowie zu ihrem Status im Gebiet. Die Nachweise planungsrelevanter Arten sind in Abb. 3 dargestellt.

Tabelle 3: Festgestellte Vogelarten auf der Untersuchungsfläche im Zeitraum vom 26.03. – 18.06.2019. Planungsrelevante Arten nach Einstufung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind grau unterlegt.

Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel in Randbereich, N – Nahrungsgast; Rote Liste D / NW: 0 - ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 – gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", R - Arten mit geographischer Restriktion (D), U - Unregelmäßiger Vermehrungsgast; Erhaltungszustand in NW: G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - Tendenz negativ, + Tendenz positiv, k. A. = keine Angabe; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art;

Deutscher Name	Wiss. Name	N	W	D	BNatsch G	VSR	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§		B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§		N
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§		B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			3	§		N
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§		N
Elster	<i>Pica pica</i>				§		N
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§		B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§		(B)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§		(B)
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				§		(B)
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>				§		B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§		(B)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	§		N
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§		B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				§		(B)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§		B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3S		3	§		N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§		B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§		N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§		N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§		B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§		B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				§		B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	§		N
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				§		N
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§		(B)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§		B



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Nachweise planungsrelevanter Arten
- Hä - Bluthänfling
- S - Star

Abbildung 3: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten. Die Überflüge von Mehlschwalben sind nicht dargestellt. Geodatenbasis: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Biotopansprüche der wertgebenden und nachgewiesenen Arten

Der größte Teil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher gemäß der Definition des LANUV hier nur geschützte Arten gemäß VRL und § 7 BNatSchG sowie Arten der Roten Liste Deutschland und Nordrhein-Westfalen verstanden. Im vorliegenden Fall sind daher die Nahrungsgäste Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star planungsrelevant und werden im Folgenden näher betrachtet. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem "Handbuch der Vögel Mitteleuropas", Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bezzel 1993) sowie Südbeck et al (2005).

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bluthänflinge benötigen sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Besiedelt werden z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge und Ruderalflächen. Bei geeigneten Biotopen dringt die Art auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen).

Bluthänflinge wurden während des letzten Erfassungstermins als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet. Geeignete Brutplätze finden sich in der nördlich angrenzenden Kleingartensiedlung.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Als Kulturfolger kommen Mehlschwalben in allen Formen menschlicher Siedlungen vor. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt. Von Bedeutung für die Ansiedlung ist die Nähe zu Gewässern (Nistmaterial, Nahrungshabitate). Geeignete Nahrungshabitate finden sich vor allem über reich strukturierten, offenen Grünflächen und über Gewässern im Umkreis von 1.000 m um den Neststandort.

Mehlschwalben wurden während der letzten beiden Erfassungstermine in geringer Zahl überfliegend über dem Plangebiet beobachtet. Eine Brutkolonie wurde nicht gefunden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stare brüten in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nistkästen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche, die in der Nähe der Brutplätze liegen. Diese Kombination können z.B. die Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen an Feld und Grünlandflächen bieten. Die Art besiedelt alle Stadthabitate, Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Zur Brutzeit sucht der Star bevorzugt auf kurzgrasigen Grünlandflächen.

Stare wurden am 26.3.19 bei der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund des nur einmaligen Nachweises wird die Art als Nahrungsgast eingestuft. Die vorhandenen Gehölze mit Naturhöhlen sowie die benachbarten offenen Flächen (Friedhof und Kleingartensiedlung) stellen in ihrer Kombination jedoch ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für die Art dar.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die die Avifauna betreffenden ersten drei Verbote genauer betrachtet. Im Fokus stehen die oben beschriebenen planungsrelevanten Arten.

TÖTUNGS- / VERLETZUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 1

Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden. Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist es daher notwendig, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit – also im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres durchgeführt wird.

STÖRUNGSVERBOT § 44 ABS. 1 NR. 2

Streng geschützte Arten dürfen nicht gestört werden, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Die Jagdreviere, die z.T. beträchtliche Ausdehnung erreichen können, sind von diesem Schutz jedoch ausgenommen. Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Vogelarten nachgewiesen. Doch ist mit der gelegentlichen Nutzung als Jagdgebiet von regional häufigen Greifvogelarten wie Turmfalke und Sperber zu rechnen. Für diese genannten Arten stellt das Plangebiet nur einen kleinen Teilbereich ihrer Jagdreviere dar. Aufgrund seiner Größe besitzt es keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten. Wegen seiner Lage, Größe und Strukturausstattung ist zudem davon auszugehen, dass es auch nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte streng geschützter Arten genutzt wird.

ZERSTÖRUNGSVERBOT VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN § 44 ABS. 1 NR. 3

Der zu erwartende Lebensraumverlust durch eine Bebauung führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der nachgewiesenen Arten, da es sich zum großen Teil um weit verbreitete Arten handelt.

Die vorhandenen wenigen größeren Baumhöhlen stellen jedoch geeignete Brutplätze für Stare dar. Die Art wurde im Untersuchungszeitraum nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Sie kann

aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen sowie der nahe gelegenen Nahrungshabitate auch als potenzieller Brutvogel eingestuft werden. Bei der Rodung **von Gehölzen mit Baumhöhlen** sind daher die potenziellen Brutstätten über vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Nistkästen) zu ersetzen. Als Ersatz ist dabei **jeweils ein Starenkasten** in einem Baum in der Umgebung anzubringen. Die Starenkästen ersetzen die vorhandenen Höhlen adäquat und sind auch von anderen Arten nutzbar (Feldsperling, Meisen).

4.4 TIERGRUPPE FLEDERMÄUSE

Im Rahmen der Begehung wurden an den Gehölzen im Untersuchungsgebiet verschiedene Quartierpotentiale (QP) ermittelt. Dabei handelt es sich um **16 Gehölze mit natürlichen Baumhöhlen und -spalten**, aber auch die vorhandene **Holzhütte** weist im Bereich des Daches Spalten auf, die insbesondere Spaltenbewohnern als Quartier dienen können. Die ermittelten Quartierpotentiale sind in **Anhang B: „Sonderstrukturen im Bereich der untersuchten Fläche“** dokumentiert. Ihre räumliche Lage kann Abbildung 5 entnommen werden.

Die Sonderstrukturen wurden, soweit erreichbar, während der Begehung mittels einer Endoskopkamera auf Besatz oder Nutzungshinweise kontrolliert. Dabei konnten **weder Tiere noch Spuren** (Kot, Urinspuren) vorgefunden werden. Einige der Baumhöhlen sowie die Spalten im Dach der Holzhütte reichen jedoch weiter nach oben oder befinden sich in einer größeren Höhe, sodass diese nicht vollständig kontrolliert werden konnten. Die durchgeführte Ausflugszählung an QP 4 und QP 5 zeigte keine Nutzung dieser Gehölze durch Fledermäuse. Im Rahmen der akustischen Erfassung wurden insgesamt **235 Aufnahmen** von Fledermäusen erlangt (siehe Abb. 4).

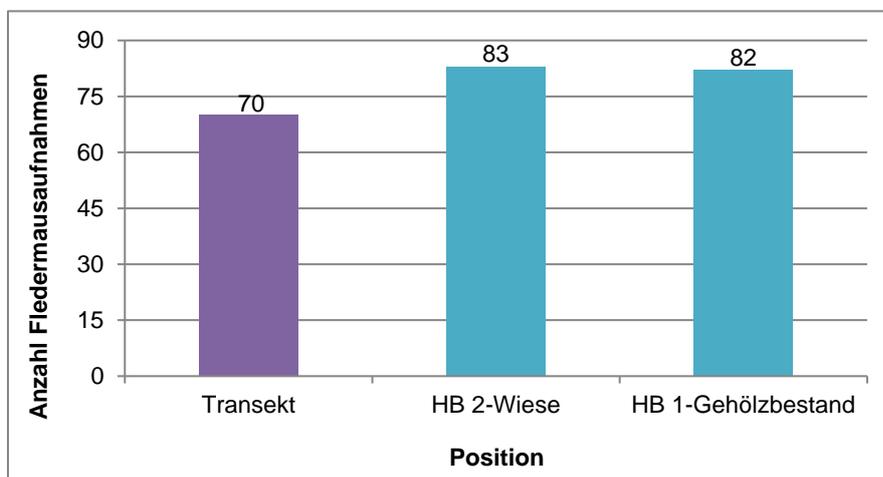


Abbildung 4: Anzahl der aufgenommenen Fledermausaufnahmen der drei Positionen (HB= Horchbox).

Anhand der Abbildung 4 wird ersichtlich, dass die beiden Horchboxen nahezu die gleiche Anzahl an Aufnahmen erfasst haben. Die Anzahl der Nachweise auf der Transektroute sind geringer, jedoch in einem ähnlichen Bereich. Die Nachweise im Rahmen der Transektroute erfolgten zumeist in den offeneren Bereichen der drei Wiesen.



Abbildung 5: Lage der Horchboxenstandorte (HB), Transektroute und die räumliche Lage von Gehölzen mit Sonderstrukturen bzw. QP innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Während der nächtlichen Erfassung konnten insgesamt **drei verschiedene Arten** nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), 215 Aufnahmen
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), 5 Aufnahmen
- Bartfledermaus-Komplex (*Myotis mystacinus-brandtii*), 1 Aufnahme

Die beiden Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*M. brandtii*) sind akustisch nicht eindeutig zu differenzieren, sodass diese Arten in einem Komplex zusammengefasst wurden. 14 Aufnahmen konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden, hier erfolgte die Zuordnung auf Gattungsebene.

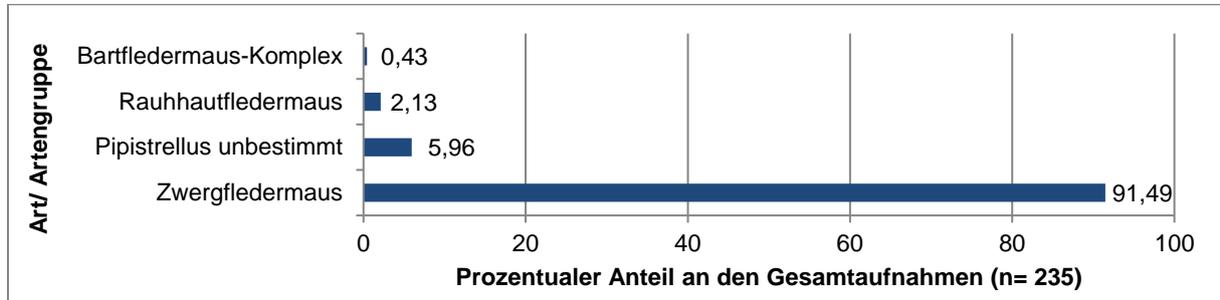


Abbildung 6: Prozentualer Anteil der Arten/ Artengruppen an den Gesamtaufnahmen

Abbildung 6 zeigt, dass über **90 % der insgesamt erfassten Aufnahmen durch Zwergfledermäuse** hervorgerufen wurden. In Anbetracht der unmittelbaren Siedlungsnähe und der Habitatpräferenz der Art für diese war ein gehäuftes Auftreten der Art bereits im Vorfeld der Untersuchung zu erwarten. Auch das Auftreten der Rauhhaufledermaus und des Bartfledermaus-Komplexes an diesem Standort ist nachvollziehbar. Die Kleine Bartfledermaus jagt häufig in kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften, die Große Bartfledermaus bildet Wochenstuben primär in und an Gebäuden. Obwohl die Rauhhaufledermaus eher zu den sog. „Waldfledermausarten“ gezählt wird, bildet sie auch Wochenstuben im Siedlungsbereich. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete dieser Art in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen. Diese Strukturen sind allesamt im UG bzw. dessen unmittelbarer Nähe zu finden.

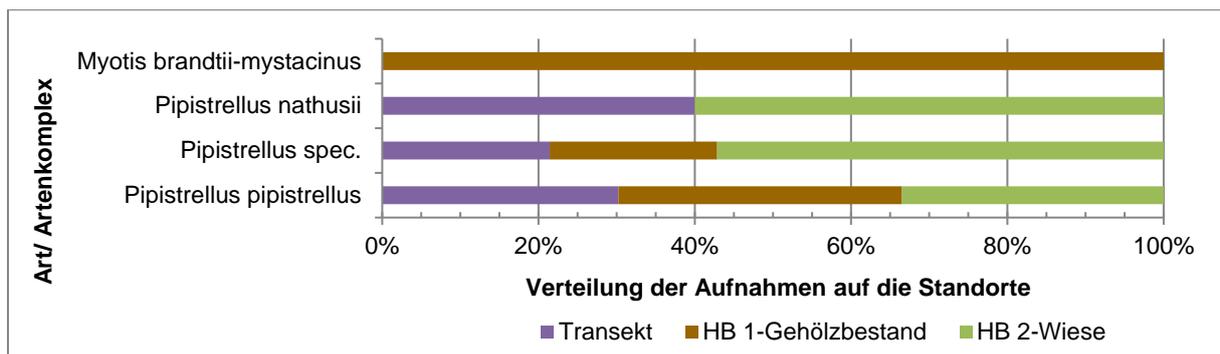


Abbildung 7: Verteilung der Aufnahmen auf die Standorte

Abbildung 7 visualisiert den prozentualen Anteil der Fledermausnachweise an den beiden stationären Standorten, welche mit Horchboxen überwacht wurden und auf der Transektroute. Dabei wird deutlich, dass sich das Vorkommen der Zwergfledermaus über die drei Standorte nahezu gleich verteilt. Die Nachweise der Rauhhaufledermaus erfolgten überwiegend im Offenland, durch die Horchbox im Gehölzbestand wurde die Art nicht detektiert. Die einzelne Aufnahme der Bartfledermaus erfolgte innerhalb des Gehölzes.

Während des gesamten Untersuchungszeitraums erfolgten Fledermausnachweise, größere Aktivitätslücken bzw. Zeiträume mit einem gehäuften Fledermauskontakt, wie es bspw. bei einem Ausflug einer größeren Anzahl an Tieren aus einem Quartier der Fall wäre, gab es an keinem der beiden Horchboxenstandorte. Auch während der Begehung der Transektroute erfolgten mehr oder weniger regelmäßig Nachweise. Eine Vielzahl der Aufnahmen ist nur von geringer Dauer (< 5 Sek.), was auf eine Nutzung der Tiere als Flugweg hindeutet. Die Aufnahmen mit einer längeren Dauer indizieren die Jagd der Tiere in der Umgebung der Erfassungsgeräte; im Vergleich zu den Aufnahmen kürzerer Dauer sind sie jedoch von untergeordneter Bedeutung.

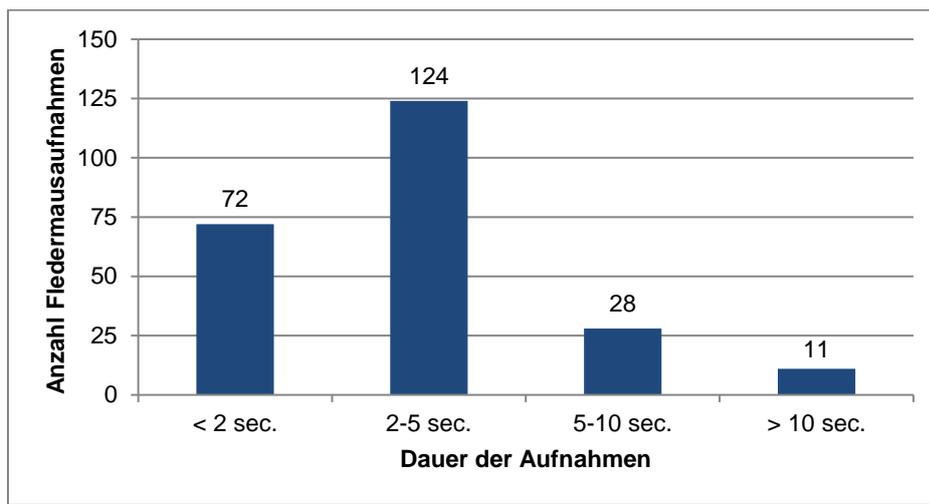


Abbildung 8: Zeitliche Dauer der erfassten Fledermausrufe.

Insgesamt stellt das Untersuchungsgebiet mit seinen Wiesenbereichen und dem Gehölzbestand mit Baumhöhlen ein geeignetes Quartier- und Jagdgebiet für Fledermäuse dar. Im Rahmen der Begehung wurden potentielle Quartiere ermittelt und zum Teil auf Besatz oder Nutzungshinweise hin kontrolliert. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten weder Tiere noch Spuren von diesen (Kot, Verfärbungen durch Urin) aufgefunden werden. Eine Nutzung der höher gelegenen Baumhöhlen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, allerdings erscheint ein Besatz durch eine größere Anzahl an Tieren sehr unwahrscheinlich. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes hätte ein nächtliches Ausfliegen einer größeren Anzahl an Tieren aus einem Quartier durch die Horchboxen bzw. im Rahmen der Transektbegehung mit hoher Wahrscheinlichkeit detektiert werden müssen. Die nahezu gleichmäßige Verteilung über die Untersuchungsdauer und die gehäuften Erfassung kurzer Rufreihen deuten auf eine Nutzung als Jagdgebiet bzw. als Flugroute hin. Ähnlich strukturierte Gebiete (Kleingärten mit Gehölzbestand) befinden sich in räumlicher Nähe zum UG und können durch die mobilen Fledermäuse ohne ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential (wie bspw. durch Überquerung der A 560) aufgesucht werden.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat die Rodung der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Wildtieren (hier Fledermäuse), die vom 01. März bis 30. September reicht, zu erfolgen. Um eine Störung von ggf. überwinternden Fledermäusen zu verhindern, ist eine Kontrolle potentieller Quartiere

unmittelbar vor Rodungsbeginn auf Besatz durchzuführen (bspw. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung). Erweisen sich die Höhlen als unbesetzt, so sind sie bis zur Rodung auf geeignete Art und Weise zu verschließen, um ein späteres Einfliegen der Tiere zu verhindern.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können unter Beachtung der oben angeführten Maßnahmen somit für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.5 TIERGRUPPEN AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um gehölzbetonte Flächen sowie Wiesen- und Brachenbereiche. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitats (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitats betroffen sind. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungstermine konnten keine Amphibien ermittelt werden. Für die in Tabelle 2 angeführte planungsrelevante Amphibien-Art Gelbbauchunke sowie auch alle weiteren Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen.

Die angeführte Reptilienart Zauneidechse benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen (grabbaren) Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind auf der Untersuchungsfläche aufgrund der dominierenden Gehölzbestände nicht im geeigneten Umfang vorhanden. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungstermine konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

4.6 TIERGRUPPE SCHMETTERLINGE

Für die beiden angeführten planungsrelevanten Bläuling-Arten (siehe Tabelle 2) sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Biotop- und Habitatstrukturen mit entsprechender Vegetation (feuchtebeeinflusste Bereiche, Gewässer), insbesondere keine Reproduktions- und Ruhestätten, vorhanden.

Negative Wirkungen auf die Artengruppe der Schmetterlinge können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Arten ausgeschlossen werden.

5 ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (Abb. 2) kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der Ergebnisse der durchgeführten fünf Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden. Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 f BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich. Dies gilt **unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen** zur Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden können (siehe Punkt 6).

6 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR VERMEIDUNG

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln bzw. Quartierzeiten von Fledermäusen gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

Die vorhandenen wenigen größeren Baumhöhlen stellen geeignete Brutplätze für Stare dar. Die Art wurde im Untersuchungszeitraum nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Sie kann aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen sowie der nahe gelegenen Nahrungshabitate auch als potenzieller Brutvogel eingestuft werden. Bei der Rodung **von Gehölzen mit Baumhöhlen** sind daher die potenziellen Brutstätten über vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Nistkästen) zu ersetzen. Als Ersatz ist dabei **jeweils ein Starenkasten** in einem Baum in der Umgebung anzubringen. Die Starenkästen ersetzen die vorhandenen Höhlen adäquat und sind auch von anderen Arten nutzbar (Feldsperling, Meisen).

Um eine Störung von ggf. überwinternden Fledermäusen zu verhindern, ist eine **Kontrolle potentieller Quartiere unmittelbar vor Rodungsbeginn** auf Besatz durchzuführen (bspw. im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung). Erweisen sich die Höhlen als unbesetzt, so sind sie bis zur Rodung auf geeignete Art und Weise zu verschließen, um ein späteres Einfliegen der Tiere zu verhindern.

7 LITERATUR

Barthel, P.; Helbig, A. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

Barthel, Peter H.; Andreas J. Helbig (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: Limicola 19 (2).

Bibby, C.J., Burgess, N.D., Hill, D.A., and Mustoe, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., König, H., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & Weiss, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 1–66.

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Sudfeldt, Christoph (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T.; Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz (52), 19-67.

8 ANHANG

A FOTODOKUMENTATION UNTERSUCHUNGSGBIET



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Fotostandorte

Abb. 4: Lage und Aufnahmerrichtung der nachfolgenden Fotos.
©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP<2019>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de



Foto 1: Hecke an der Grenze zum Kleingartenbereich (15.05.19).



Foto 2: Grenze zum Kleingartenbereich (15.05.19).



Foto 3: Grenze zum Kleingartenbereich (26.03.19).



Foto 4: Zentraler Bereich (26.03.19).



Foto 5: Gehölze im zentralen Bereich (26.03.19).

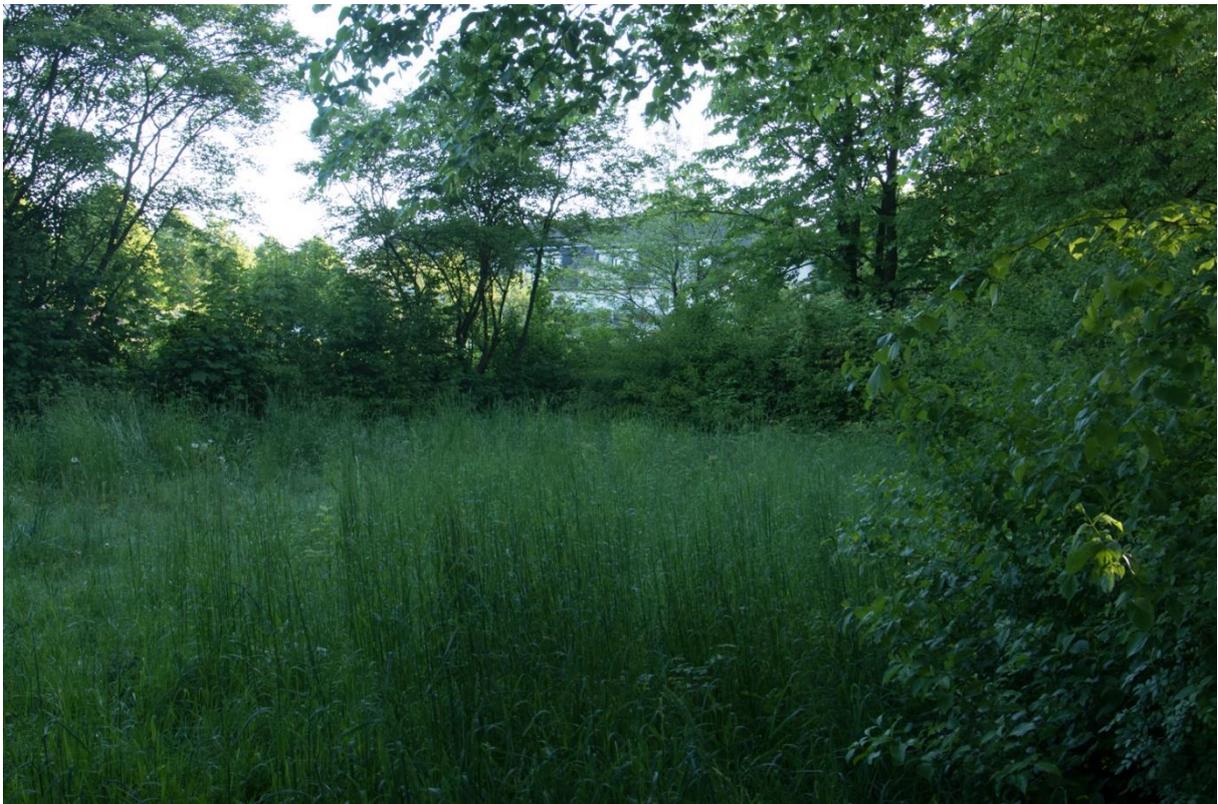


Foto 6: Wiese im westlichen Bereich (15.05.19).



Foto 7: Zentraler Bereich im Frühjahr (26.03.19).

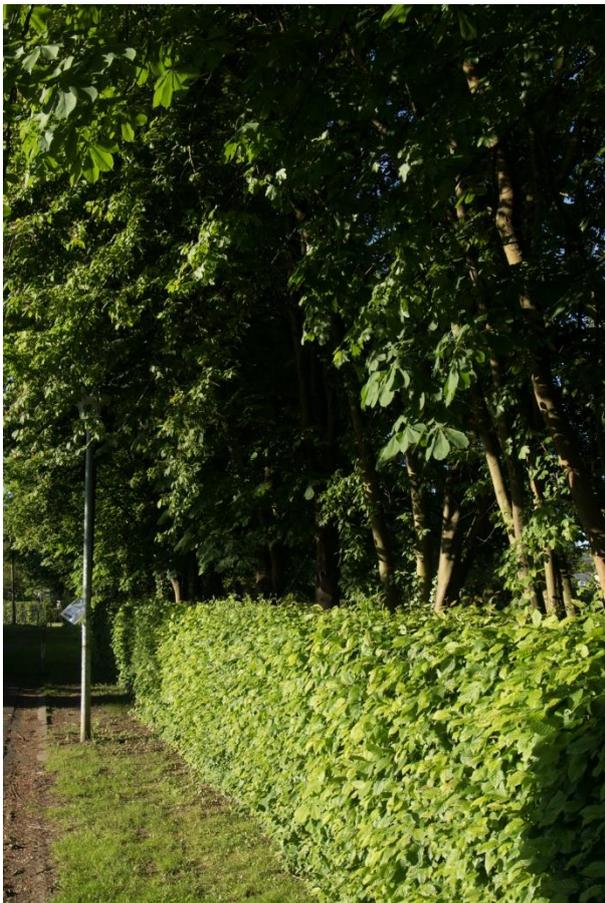


Foto 8: Hainbuchenhecke an der östlichen Begrenzung des Untersuchungsgebietes (15.05.19).



Foto 9: Südlich angrenzender Friedhof „Steinstraße“ (15.05.19).



Foto 8: Wiese im östlichen Bereich (15.05.19).



Foto 9: Überblick vom südöstlichen Eingang (26.03.19).

ANHANG B

AN GEHÖLZEN ERMITTELTE SONDERSTRUKTUREN

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen im Hinblick auf Sonderstrukturen respektive Quartiermöglichkeiten dargestellt.

Zur eindeutigen Kennzeichnung und zur Dokumentation wurden die Gehölze mit Quartierpotenzial bzw. Sonderstrukturen fotografisch erfasst. Die fortlaufende Nummerierung der folgenden Fotodokumentation (Tabelle 4) entspricht der in Abbildung 5. Die Abkürzung BHD steht für den Brusthöhendurchmesser der potentiellen Quartiergehölze.

Tabelle 4: Gehölze mit Quartierpotential im Untersuchungsgebiet

Nr.	Foto	Beschreibung
1		<p>Hainbuche mit Astabbruch, BHD = ca. 30 cm</p>
2		<p>Ahorn mit mehreren Spalten und Löchern, BHD = ca. 40 cm</p>

Nr.	Foto	Beschreibung
3		<p>Linde mit Astabbruch, BHD= ca. 45 cm</p>
4		<p>Ahorn mit zwei Astabbrüchen, BHD = ca. 50 cm</p>
5		<p>Ahorn mit zwei Astabbrüchen, BHD = ca. 50 cm</p>

Nr.	Foto	Beschreibung
6		<p>Linde mit mehreren Astabbrüchen, BHD = ca. 50 cm</p>
7		<p>mehrstämmige Hainbuche mit mehreren Höhlen und Spalte, BHD = ca. 35 cm</p>

Nr.	Foto	Beschreibung
	 	
8	 	<p>Hainbuche mit Astabbruch, BHD = ca. 35 cm</p>
9	 	<p>Ahorn mit Astabbruch, BHD = ca. 40 cm</p>

Nr.	Foto	Beschreibung
10		<p>Birke mit drei Astabbrüchen, BHD = ca. 30 cm</p>
11		<p>Eiche mit einer nach oben führenden Höhle, BHD = ca. 85 cm</p>
12		<p>Eiche mit einer Spalte, BHD = ca. 30 cm</p>

Nr.	Foto	Beschreibung
13		<p>Hainbuche mit einer nach oben führenden Höhle, BHD = ca. 55 cm</p>
14		<p>Hänge-Birke mit zwei Astabbrüchen, BHD = ca. 45 cm</p>
		<p>Zierhorn mit Astabbruch und Spechtloch, BHD = ca. 50 cm</p>

Nr.	Foto	Beschreibung
16		<p>Birke mit drei Astabbrüchen, BHD = ca. 30 cm</p>
17		<p>Hütte im Nordosten des Untersuchungsgebietes, mehrere potentielle Spaltenquartiere im Dachbereich</p>